

Rechtliche Begründung zur 2. COVID- 19-Basismaßnahmenverordnung

Stand: 14.04.2022

Rechtliche Begründung zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

I. Allgemeines

Mit Blick auf die aktuellen Infektionszahlen und aufgrund der Stagnation der Belegungen sowohl auf den Intensivstationen als auch auf den Normalstationen ist eine Entspannung der pandemischen Situation zu beobachten (s dazu die fachliche Begründung). Es können daher die mit der 1. und 2. Novelle zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (COVID-19-BMV) gesetzten Maßnahmen wieder entfallen und es kommt sohin zu einer Rückkehr zu den bekannten „Basismaßnahmen“ der [1.] COVID-19-BMV unter Setzung weiterer Lockerungsschritte.

Inhaltlich wird in Bezug auf die Maßnahmen auf die rechtliche und fachliche Begründung der [1.] COVID-19-BMV verwiesen.

Wenngleich auch aufgrund der wärmeren Jahreszeit mit einem positiven „saisonalen Effekt“ auf das Infektionsgeschehen zu rechnen ist, kann es im Falle einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage zu einer raschen Änderung der Rechtslage kommen. Eine dynamische und schnelle Anpassung der Rechtslage an das jeweilige Infektionsgeschehen (auch durch regionale Differenzierungen) ist – wie schon mehrfach dargelegt – im Seuchenrecht ein wesentlicher Faktor zur Eindämmung von Weiterverbreitungen.

II. Zu den Maßnahmen

Allgemeine Bestimmungen:

Die Gültigkeitsdauer eines Nachweises einer weiteren Impfung gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c (Drittimpfung) wird auf 365 Tage erhöht (s dazu die fachliche Begründung).

Verpflichtung zum Tragen einer Maske

Bei der Benützung von Reisebussen und Ausflugschiffen sowie Seil- und Zahnradbahnen besteht – anders als bei den Massenbeförderungsmitteln (§ 3 Abs. 1 Z 2) – keine allgemeine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, da es sich um Dienstleistungen handelt, die in der Regel nicht dem alltäglichen und lebensnotwendigen Bereich zuzuordnen sind. Dass in der 5. und 6. COVID-19-SchuMaV und in der 5. COVID-19-NotMV die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen zur Befriedigung von Grundbedürfnissen berücksichtigt wurde, war dem § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG geschuldet und betraf vorwiegend die grundsätzliche Zugänglichmachung zu diesen Zwecken. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Rechtsrahmens bedarf es keiner speziellen Regel, zumal in einer Durchschnittsbetrachtung davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Benützer Seil- und Zahnradbahnen nicht zur Befriedigung von Grundbedürfnissen benützt und der Anteil von Risikogruppen unter diesen Personen zahlenmäßig nicht mit jenen Bereichen gleichgesetzt werden kann, für die in der Verordnung sonst eine Maskenpflicht vorgesehen ist.

COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept


Im Zuge der gesetzten Lockerungsschritte wird die Verpflichtung zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und zur Ausarbeitung eines COVID-19-Präventionskonzeptes auf vulnerable Settings (Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, Krankenanstalten oder Kuranstalten und Betriebsstätten und sonstige Orte, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden) eingeschränkt (siehe dazu die fachliche Begründung).

Zusammenkünfte

Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen des Infektionsgeschehens können die Höchstzahlen betreffend die Verpflichtung zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten sowie die Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzeptes bei Zusammenkünften auf solche mit mehr als 500 Personen erhöht werden (siehe dazu die fachliche Begründung).

Ort der beruflichen Tätigkeit

Soweit für Arbeitsorte im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr keine Regelungen mehr vorgesehen sind, können – wie auch bisher – in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)